



# Protokoll

## Gemeinderatssitzung 14/2021

Klassifizierung:	Öffentlich		
Datum:	Freitag, 25. Oktober 2021		
Zeit:	19.30 – 23.10 Uhr		
Ort:	Mehrzweckgebäude Horriwil, Poststrasse 13, 4557 Horriwil		
Vorsitz:	Lardori Attila	LaA	Gemeindepräsident Ressort Präsidiales
Protokoll:	Balmer Nadine	BaN	Gemeindeverwalterin Protokollführerin
Anwesend:	Spirig Cyrill	SpC	Vize-Gemeindepräsident Ressort Infrastruktur
	Beglinger Men	BeM	Gemeinderat Ressort Bildung
	Läng Adrian	LäA	Gemeinderat Ressort Finanzen
Gäste:			
Entschuldigt:	Andreas Richner	RiA	Gemeinderat Ressort Gemeindeleben

# Traktanden

## Gemeinderatssitzung 14/2021

### 1 Konstituierung

#### 1.1 Begrüssung

#### 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### 1.3 Genehmigung der Traktandenliste

#### 1.4 Genehmigung der Protokolle

1.4.1 Protokoll 12/2021 vom 23. September 2021

1.4.2 Protokoll 13/2021 vom 1. Oktober 2021

### 2 Ressorts

#### 2.1 Präsidiales

2.1.1 Amtsgelübde des Gemeinderates Men Beglinger

2.1.2 Workshop Gemeinderat Legislatur 2021 - 2025

2.1.3 Anpassung DGO Anhang II (Gehalt Gemeindepräsidium)

2.1.4 Inventurbeamtenamt

2.1.5 Vorbesprechung Budget 2022

2.1.6 Antrag Cannabis Social Club Pilotversuch

2.1.7 Disziplinarverfahren (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

2.1.8 Strafverfahren (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

#### 2.2 Finanzen

2.2.1 Anpassung Gebührentarif Abfallreglement

2.2.1 Revision Steuerreglement

#### 2.3 Bildung

2.3.1 Schulprogramm 2021 – 2025

#### 2.4 Infrastruktur

2.4.1 Schulhaussanierung

2.4.2 Ablesen der Wasserzähler

#### 2.5 Gemeindeleben

2.5.1 Entsorgungskalender 2022

2.5.2 Rückvergütung Freiwilligeneinsatz

2.5.3 Kopiermöglichkeit Vereine

### 3 Kommissionen

#### 3.1 Rechnungsprüfungskommission

3.1.1 Keine Traktanden

#### 3.2 Wahlbüro

3.2.1 Keine Traktanden

#### 3.3 Bau- und Werkkommission

3.3.1 Keine Traktanden

#### 3.4 Feuerwehrkommission

3.4.1 Keine Traktanden

### 4 Varia

#### 4.1 Präsidiales

Mitgliedschaft Verein Pro Wasseramt

Stellenausschreibung Friedhofskommission Kriegstetten

Behördenanlass (Vereidigungsfeier)

## **Protokoll GRS 14/2021**

Geschäft KESB (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)  
Intervention (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

### **4.2 Finanzen**

Keine Mitteilungen

### **4.3 Bildung**

Keine Mitteilungen

### **4.4 Infrastruktur**

Keine Mitteilungen

### **4.5 Gemeindeleben**

Keine Mitteilungen

## **5 Termine**

# 1 Konstituierung

## 1.1 Begrüssung

Gemeindepräsident Attila Lardori begrüsst die Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung 14/2021 vom Montag, 25. Oktober 2021.

Er erklärt, dass sich Gemeinderat Andreas Richner am Montag, 25. Oktober 2021, krankheitsbedingt habe abmelden müssen.

## 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 4 Gemeinderäte anwesend. Der Gemeinderat ist somit gemäss § 26 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) beschlussfähig.

## 1.3 Genehmigung der Traktandenliste

Die Einladung und die Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung 14/2021 wurde den Gemeinderäten am Donnerstag, 21. Oktober 2021, per E-Mail zugestellt. Die Zustellungsfrist im Einberufungsverfahren gemäss § 24 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) wurde eingehalten.

**Cyrill Spirig** beantragt, das Traktandum 2.5 (Revision Gemeindeordnung) durch das Traktandum «Vorbesprechung Budget 2022» zu ersetzen. Dies, da er zum ersten Rohentwurf des Budgets 2022 noch diverse Anmerkungen anbringen möchte.

### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

- |              |   |
|--------------|---|
| Beschluss 1: | Das Traktandum 2.5 (Revision Gemeindeordnung) wird durch das Traktandum «Vorbesprechung Budget 2022» ersetzt. |
| Beschluss 2: | Die aktualisierte Traktandenliste wird genehmigt.   |
| Vollzug:     | Nadine Balmer   |

## 1.4 Genehmigung der Protokolle

### 1.4.1 Protokoll 12/2021 vom 23. September 2021

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung 12/2021 vom Donnerstag, 23. September 2021, wird mit 3 x JA und 1 x ENTHALTUNG genehmigt.

### 1.4.2 Protokoll 13/2021 vom 1. Oktober 2021

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung 13/2021 vom Freitag, 1. Oktober 2021, wird mit Ergänzungen EINSTIMMIG genehmigt.

## 2 Ressorts

### 2.1 Präsidiales

#### 2.1.1 Amtsgelübde des Gemeinderates Men Beglinger

---

Die Leistung des Amtsgelübdes gemäss § 116 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn (GG; BGS 131.1) durch Gemeinderat Men Beglinger erfolgt unmittelbar nach der Begrüssung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Dies, da er anlässlich der konstituierenden Sitzung 13/2021 vom 1. Oktober 2021 entschuldigt war.

Gemeindepräsident Attila Lardori erklärt die Bedeutung der Leistung des Amtseides im Kanton Solothurn und erläutert auch die historische und sachliche Grundlage. Er weist ebenfalls auf die Besonderheiten in der Beurteilung der Handlungen von vereidigten Beamtinnen/Beamten und Behördenmitglieder hin. Danach verliest er den Text des Amtsgelübdes:

«Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet!»

Nach dem Verlesen des Textes des Amtsgelübdes, nimmt er Men Beglinger das Amtsgelübde ab.

Er erklärt, dass dieser nun die Amtstätigkeit aufnehmen dürfe und gratuliert ihm zur Wahl als Ressortleiter des Ressorts Bildung, die anlässlich der Gemeinderatssitzung 13/2021 vom Freitag, 1. Oktober 2021, nach seiner vorgängig erfolgten Zusage einstimmig erfolgt ist.

#### 2.1.2 Workshop Gemeinderat Legislatur 2021 - 2025

---

Legislaturziele stellen das oberste politische Planungs- und Steuerungsinstrument dar, welche die Schwerpunkte des Handelns für eine Legislatur definieren. Sie sollen insbesondere Auskunft darüber geben, welche Ziele in welchen Ressorts und mit welchen Ressourcen innerhalb einer bestimmten Frist erreicht werden sollen. Dabei sind sowohl Prioritäten wie auch Schwerpunkte zu setzen.

Für die Legislatur 2021 – 2025 müssen Legislaturziele definiert werden. Ebenfalls daraus abgeleitet werden müssen Massnahmen in der Finanz- und Infrastrukturplanung.

Ein Workshop soll dem Gemeinderat die Möglichkeit bieten, ausserhalb des Sitzungsrythmus der ordentlichen Gemeinderatssitzungen folgende Punkte festzulegen bzw. umfangreiche Geschäfte anhand zu nehmen:

- Legislaturziele 2021 – 2025
- Terminplanung (Behördenkalender)
- Zentrale Datenablage

#### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

Beschluss 1: Durchführung einer zusätzlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 8. November 2021.

Vollzug: Attila Lardori

#### 2.1.3 Anpassung DGO Anhang II (Gehalt Gemeindepräsidium)

---

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 hat der damalige Gemeinderat unter Traktandum 4 (Genehmigung Anpassung Dienst- und Gehaltsordnung, Anhang II, Feste Gehälter, Gemeindepräsident) eine Erhöhung der Entschädigung des Gemeindepräsidenten von CHF 10'000 auf CHF 16'500 pro Jahr beantragt. Mit der zusätzlichen Ressortentschädigung von 3'500 CHF kommt der Gemeindepräsident auf ein Gehalt von CHF 20'000 pro Jahr. Begründet wurde die Anhebung mit den Entschädigungen umliegender Gemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil ist im Ressort-System organisiert. Die Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums sind ebenfalls in einem eigenen Ressort subsumiert und umfassen u. a. die Leitung des Gemeindepersonals, des Ratsbetriebes und der Gemeindeversammlung, die Koordination der Ressortaufgaben, ortspolizeiliche Aufgaben sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Ausserdem sind dem Gemeindepräsidium von Amtes wegen die Aufgaben des Inventurbeamten sowie die Stellvertretung des Friedensrichters zugewiesen.

Die Last der operativen Tätigkeit in den einzelnen Ressorts wird also von den einzelnen Ressortleitern in ihrem Zuständigkeitsbereich in gleicher Weise getragen.

In Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn mit ähnlich hohen Einwohnerzahlen bewegen sich die Gehälter der Gemeindepräsidien aktuell zwischen CHF 12'000 und CHF 24'000, diejenigen der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte im Bereich zwischen CHF 2'000 und CHF 6'000 (je nach Ressort). Somit bewegt sich das Gehalt des Gemeindepräsidiums der Einwohnergemeinde Horriwil eher im oberen Bereich, dasjenige der Gemeinderäte eher im durchschnittlichen Bereich.

Bei einem durchschnittlichen Monatslohn einer erwerbstätigen Person in der Schweiz von CHF 6'538 (Quelle: Bfs, 2021) entspricht das Gehalt des Gemeindepräsidiums in der Einwohnergemeinde Horriwil drei durchschnittlichen Monatslöhnen, dasjenige einer Gemeinderätin/eines Gemeinderates von knapp einem halben durchschnittlichen Monatslohn. Das Verhältnis zwischen Gehalt des Gemeindepräsidiums und Ressortleitung beträgt somit 1 zu 6.

Dieses Verhältnis der Entschädigung zwischen Gemeindepräsidium und den übrigen Gemeinderäten wird von Attila Lardori als unverhältnismässig betrachtet, insbesondere auch im Vergleich zu anderen Behördenmitgliedern (Kommissionen). Ebenfalls auch die Zusammensetzung der Entschädigung aus Gehalt und Ressortentschädigung.

Für die Legislatur 2021-2025 weist er auf den Umstand hin, dass die Aufgaben des Friedensrichters und des Inventurbeamten aus dem Aufgabenportfolio des Gemeindepräsidiums herausgelöst sind und von neu gewählten Beamten erfüllt werden. Den Inventurabzug kann mit 4'500 CHF veranschlagt werden. Er erklärt ebenfalls, dass ihm von seinem Arbeitgeber (Bundesverwaltung / Eidgenössisches Finanzdepartement) eine begrenzte Anzahl an Arbeitstagen pro Tag für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gewährt würden (einer durchschnittlichen halben Monatsleistung pro Jahr). Diese besonderen Umstände würden es ihm nicht als statthaft erscheinen lassen, die bisherige Entschädigung in der Höhe von CHF 20'00 jährlich zu beziehen und er schlägt für die Legislatur 2021-2025 eine vom Gemeinderat genehmigte Entschädigung von jährlich CHF 12'000 vor.

**Cyrill Spirig** ergänzt, dass eine Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) und somit ein Antrag des Gemeinderates um Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung nicht nötig sei, da eine Entschädigung unter dem genehmigten Ansatz gemäss DGO liegen würde und die Gehaltsreduktion auf freiwilliger Basis und gestützt auf die besondere Ausgangslage von Gemeindepräsident Attila Lardori erfolgt.

#### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

**Beschluss 1:** Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wird für Gemeindepräsident Attila Lardori per 1. November 2021 von CHF 16'500 auf CHF 12'000 gesenkt (inventurabzug). Dies für die Dauer der Legislatur 2021-2025.

**Beschluss 2:** Die Ressortentschädigung von CHF 3'500 wird per 1. November 2021 ersatzlos gestrichen bzw. in der Entschädigung des «Ressorts Präsidiales» subsumiert. Dies für die Dauer der Legislatur 2021-2025.

**Vollzug:** Lardori Attila, Roland Kummlı

#### 2.1.4 Inventurbeamtenamt

Im Kanton Solothurn ist es gemäss Inventarisations-Verordnung (BGS 212.331) obligatorisch, dass nach jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen wird. Zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen ist die Gemeindepräsidentin/der



Gemeindepräsident zuständig. Die Einwohnergemeinde kann die Befugnisse einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortlichkeit übertragen (§ 172 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; BGS 211.1).

Die Entschädigung für die Inventur beträgt CHF 50.00 pro Stunde (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten; BGS 212.331.2) und wird von der Amtsschreiberei entrichtet. Erfolgt die Inventur durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten, ist die Entschädigung an die Gemeindekasse zu vergüten, da kein ausdrücklicher Anspruch darauf besteht und die Tätigkeit von Amtes wegen erfolgt und im Gehalt des Gemeindepräsidiums subsumiert ist (§ 37 Dienst- und Gehaltsordnung). Allfällige Spesen oder Auslagen hingegen stehen der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten zu. Dies wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung 03/2020 vom 26. März 2020 ausdrücklich festgehalten. Im Moment führt Gemeindepräsident Attila Lardori das Inventurbeamtenamt.

Die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn handhaben die Inventur unterschiedlich. In der Regel ist es aber so, dass wenn eine Person mit dem Inventurbeamtenamt beauftragt ist und das nicht durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten erledigt wird, die Zahlung direkt an die Inventurbeamtin/den Inventurbeamten erfolgt. Inventurbeamtenämter haben z. B. die Einwohnergemeinde Kriegstetten, Derendingen, Egerkingen oder Seewen.

Herr Alfred Küng, Horriwil, hat der Einwohnergemeinde Horriwil eine nebenamtliche Unterstützung angeboten und Interesse am Inventurbeamtenamt bekundet. Er arbeitet bei der Direktion Finanzen und Dienste der Stadt Olten wo er eine Kaderfunktion ausübt (Abteilungsleiter Publikumsdienste) und ebenfalls als Inventurbeamter amtiert. Da Gemeindepräsidentinnen/Gemeindepräsidenten im politischen Rampenlicht stehen und eine Inventur eine delikate Amtshandlung darstellt, die mit einem Eingriff in das persönliche und finanzielle Umfeld einer Person bzw. deren Erbinnen/erben einhergeht, ist die Vergabe des Inventurbeamtenamtes an eine externe Person vorteilhaft.

Im Falle einer Übertragung des Inventurbeamtenamtes auf eine andere Beamtin/einen anderen Beamten stünden betreffend Entschädigungsregelung folgende Varianten zur Verfügung:

### Variante 1

Die Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde fliesst in die Gemeindekasse, die Spesen und Auslagen stehen dem Inventurbeamten zu.

Anmerkung: Führt zu einer Ungleichbehandlung mit anderen nebenamtlichen Funktionen (z. B. Friedensrichter) und widerspricht der allgemeinen Usanz.

### Variante 2

Die Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde fliesst in die Gemeindekasse, die Spesen und Auslagen stehen dem Inventurbeamten zu, in der DGO wird die Tätigkeit mit einer definierten Entschädigung abgegolten.

Anmerkung: Je nach Aufwand könnte die Entschädigung höher oder tiefer als die Abgeltung durch den Kanton festgelegt werden und allenfalls zu einer Gleichbehandlung mit anderen Behördenmitgliedern führen (z. B. Friedensrichter mit CHF 30.00 pro Stunde). Würde aber zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen und widerspricht der allgemeinen Usanz.

### Variante 3

Sowohl die Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde wie auch die Spesen und Auslagen stehen vollständig der Inventurbeamtin/dem Inventurbeamten zu. Die entsprechende Regelung wird in der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt.

Anmerkung: Berücksichtigt die kantonale Regelung der Entschädigung eines bezeichneten Amtes und entspricht der allgemeinen Usanz. Vermeidet administrativen Mehraufwand.

## Der Gemeinderat beschliesst **EINSTIMMIG**:

Beschluss 1: Alfred Küng wird per 1. Januar 2022 zum Inventurbeamten der Einwohnergemeinde Horriwil gewählt. Er soll zwecks Leistung des Amtsgelübdes zum Behördenanlass (Vereidigungsfeier) vom Dienstag, 2. November 2021, eingeladen werden.

Beschluss 2:	Betreffend Entschädigung wird Variante 3 angewendet. Die Entschädigung von 50 CHF/h wie auch die Spesen und Auslagen werden direkt an den Inventurbeamten entschädigt. Es erfolgt keine Vergütung an die Gemeindekasse.
Vollzug:	Attila Lardori

### 2.1.5 Vorbesprechung Budget 2022

---

Im Zusammenhang mit der anstehenden Budgetsitzung vom Mittwoch, 2 November 2021, werden punktuell Positionen aus der Erfolgs- und Investitionsrechnung des ersten Rohentwurfs des Budgets 2022 besprochen. Bereits festgestellte Differenzen oder Unklarheiten werden diskutiert und Adrian Läng wird beauftragt, diese Anmerkungen der Finanzverwaltung zur Kenntnis zu bringen und für die anstehende Budgetsitzung bis spätestens Freitag, 29. Oktober 2021, eine bereinigte Version des Budgets 2022 vorzulegen. Dies, um den Diskussionsbedarf anlässlich der Budgetsitzung bereits im Voraus zu minimieren.

### 2.1.6 Antrag Cannabis Social Club Pilotversuch

---

Am 9. August 2021 ist bei den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn ein Antrag des «Cannabis Social Clubs» (CSC-Sol) eingegangen. Dieser betreffend der Einwilligung einer Teilnahme an einem nicht-medizinischen Cannabis-Pilotversuch des Bundes (BetmPV; SR 812.121.5). Ziel der Pilotversuche ist es, mehr über die Vor- und Nachteile eines kontrollierten Zugangs zu Cannabis zu erfahren und eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für mögliche Entscheide zur Regelung des Umgangs mit Cannabis zu erhalten.

Pilotversuche können von privaten oder öffentlichen Organisationen durchgeführt werden. An jedem dieser Pilotversuche ist ein anerkanntes Forschungsinstitut beteiligt. Zur Durchführung eines Pilotversuches ist eine Bewilligung des BAG erforderlich. Vorgängig müssen die privaten oder öffentlichen Organisationen, die einen Pilotversuch durchführen wollen, die Kantons- und Gemeindebehörden kontaktieren, um die Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Jugendschutzes zu klären. Die vorgesehenen Verkaufsstellen müssen von den zuständigen Gemeindebehörden genehmigt werden (Art. 22 Abs. 2 lit. i BetmPV).

An seiner Sitzung 12/2021 vom 23. September 2021 hat der Gemeinderat den Antrag unter Traktandum 2.3.5 (Cannabis Social Club Kanton Solothurn, Genehmigung Pilotversuch) behandelt und die Gemeindeverwaltung mit weiteren Hintergrundabklärungen beauftragt. Eine entsprechende Anfrage ist sowohl an den Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG wie auch an das Bundesamt für Gesundheit BAG (Abteilung Prävention) gegangen. Der VSEG hat am 6. Oktober 2021 mitgeteilt, bisher keine Reaktionen dazu erhalten zu haben und keine Empfehlung abgeben zu können. Das BAG hat am 13. Oktober 2021 Gemeindepräsident Attila Lardori kontaktiert und den Sachverhalt erläutert.

Die CSC sind grundsätzlich von der BetmPV abgedeckt d.h., dass ein Forschungsprojekt mit CSC möglich ist, solange die CSC die entsprechenden Auflagen an die Anbau- und Produktequalität, die Kontrolle der Produktequalität, die Verpackung und Produkteinformation, die Verkaufsstellen, die Teilnahmebedingungen, die Informationspflicht, die Abgabe etc. gewährleisten können (Art. 8ff BetmPV).

Die Formulierung des Antrags des CSC ist missverständlich, da sie den Eindruck erweckt, dass es in der Kompetenz der Gemeindebehörde liege, eine Teilnahme von interessierten Personen bewilligen zu müssen bzw. benötigt würde, um eine Datenerhebung durchführen zu können. Tatsächlich ist es so, dass die für das Pilotprojekt verantwortlichen Personen die Zustimmung der betroffenen Gemeinden zu den geplanten Verkaufsstellen vorlegen müssen. Eine entsprechende Anfrage kann daher grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept zu dem geplanten Pilotversuch geprüft werden. Daher ist es für eine Prüfung des Antrages unerlässlich, dass die Organisatoren des «CSC-Solothurn Pilotversuchs» den Gemeinden zumindest eine



ausführliche Beschreibung des gesamten Projektes (Forschungsplan, Studienprotokoll, inklusive Sicherheitskonzept) zustellen.

Gemeindepräsident Attila Lardori hat allen Einwohnergemeinden, welche diese Anfrage ebenfalls erhalten haben, über das Ergebnis der Abklärungen informiert, um einen allfälligen Aufklärungsaufwand durch einzelne Gemeinden bei kantonalen- oder Bundesbehörden zu minimieren. Er hat bereits Rückmeldungen einzelner Gemeinden erhalten.

Der Gemeinderat befürwortet die Einholung eines Konzeptes und ist dem Projekt des BAG und der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Erhebung zur Thematik gegenüber grundsätzlich offen eingestellt, ohne dass damit eine allfällige abschliessende Genehmigung des Antrags abgeleitet werden könnte.

**Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

Beschluss 1: Zur weiteren Beurteilung wird vom Cannabis Social Club Solothurn (CSC-Sol) ein Konzept gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. i BetmPV einverlangt.

Vollzug: Attila Lardori

**2.1.7 Disziplinarverfahren**

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Das Traktandum wird, gestützt auf § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

**2.1.8 Strafverfahren**

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Das Traktandum wird, gestützt auf § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

**2.2 Finanzen**

**2.2.1 Anpassung Gebührentarif Abfallreglement**

Im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 hat die RPK unter Kapitel 9.2 (Gebühreninkasso Abfallentsorgung) die Anwendung der Grundgebühr sowie die Formulierung betreffend Haushalte und für Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe im Gebührentarif zum Abfallreglement beanstandet.

Einzelpersonen sowie in Wohngemeinschaft lebende Einzelpersonen zahlen CHF 75.00 pro Person, ein Mehrpersonenhaushalt CHF 140.00. Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe (ausgenommen Nebenerwerb im eigenen Haushalt) zahlen CHF 140.00.

Diese Regelung wird wie folgt angewendet:

Ist bei juristischen Personen (EIU, GmbH, AG) die Domiziladresse und die Privatadresse der Inhaberin/des Inhabers gleich, wird die Gebühr nur einmal verrechnet. Ausgenommen sind juristische Personen, die einen Produktionsbetrieb (anstatt einer Holding) führen.

Ist bei juristischen Personen (EIU, GmbH, AG) die Domiziladresse und die Privatadresse der Inhaberin/des Inhabers unterschiedlich, wird die Gebühr zwei Mal verrechnet. Ebenfalls wurden bisher Betriebslokalen ohne Anschluss an einen Privathaushalt keine Abfallgebühren belastet.

Die Unterscheidung zwischen Einzelpersonen bzw. in Wohngemeinschaft lebende Einzelpersonen und einem Mehrpersonenhaushalt ist nicht nachvollziehbar und führt zu einer Ungleichbehandlung. Auch hat die Rechtsform des Zusammenlebens keinen Einfluss auf die Entsorgung des Kehrtrichts.

Bei Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben hat die Gemeinde keine Informationen, welche Betriebe «einem Nebenerwerb» gleichkommen. Dazu müsste beim kantonalen Steueramt jeweils eine Anfrage gemacht werden betreffend Herkunft der Einkünfte einer Person mit Betrieb im eigenen Haushalt. Oder es müsste eine Selbstdeklaration eingeführt werden. Das wäre für eine Gebühr von CHF 140.00 ein unverhältnismässiger administrativer und Aufwand

Bei Aktiengesellschaften hingegen handelt es sich um «anonyme Gesellschaften», die einen anderen Eigentümer haben können als die an der Domiziladresse gemeldete Privatperson. Denn gemäss Art. 718 Abs. 4 des Obligationenrechts (OR; SR 220) muss lediglich eine Person Wohnsitz in der Schweiz haben, die Mitglied des Verwaltungsrates oder der Direktion ist. Die Besitzverhältnisse haben jedoch keinen direkten Einfluss auf den Kehrrecht.

**Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

- Beschluss 1: Die Kehrrechtgrundgebühr für Einzelpersonenhaushalte wird, gestützt auf Anhang I des Abfallreglements vom 1. Januar 2011, per 1. November 2021 wie folgt festgelegt, unabhängig von der rechtlichen Form des Zusammenlebens im Mehrpersonenhaushalt:
- pro Einzelpersonenhaushalt: CHF 75.00 pro Jahr
  - pro Mehrpersonenhaushalt CHF 140.00 Grundgebühr pro Jahr
- Beschluss 2: Bei der Verrechnung der Kehrrechtgrundgebühr bei Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben wird per 1. November 2021 keine Unterscheidung mehr zwischen Haupt- und Nebenerwerb im eigenen Haushalt gemacht.
- Beschluss 3: Für Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, die bei einer gebührenzahlenden natürlichen oder juristischen Person domiziliert sind (gleicher Haushalt), werden die Kehrrechtgrundgebühren nicht separat verrechnet, auch dann nicht, wenn es sich um einen Produktionsbetrieb handelt. Die Kehrrechtgrundgebühr wird einmal auf dem Gebäude zum Tarif für Mehrpersonenhaushalt bzw. Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe erhoben.
- Beschluss 4: Der Anhang I des Abfallreglements wird per 1. November 2021 entsprechend angepasst.
- Vollzug: Adrian Läng, Roland Kumpli

## 2.2.1 Revision Steuerreglement

Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Horriwil stammt aus dem Jahr 2007 und entspricht nicht mehr der heutigen Anwendungspraxis und Terminologie nach HRM 2. Ebenfalls hat das übergeordnete Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG: BGS 614.11) diverse Änderungen erfahren. In ihrem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2019 stellt die Rechnungsprüfungskommission unter Kapitel 2.5 (Gemeindesteuern – Inkasso) ebenfalls fest, dass bereits ab der ersten von zwei Mahnstufen eine Mahngebühr von CHF 25.00 vorgesehen ist. Die Rechnungsprüfungskommission wie auch die Finanzverwaltung sind sich allerdings einig, dass eine Mahngebühr für die Zahlungserinnerung (1. Mahnung) weder kundenfreundlich noch zeitgemäss ist. Ebenfalls stellt die RPK fest, dass eine Differenz im Betrag zwischen dem Steuerreglement (CHF 25.00) und dem Gebührenreglement (CHF 20.00) vorhanden ist.

Die revidierte Version des Steuerreglements schliesst folgende Lücken:

- § 2 Abs. 2: Legt fest, dass die Bürgergemeinde Horriwil von der Steuerpflicht befreit ist.
- § 3 Abs. 2: Legt fest, dass sich der Steuerfuss nach den Bedürfnissen und den obliegenden Aufgaben der Einwohnergemeinde zu richten hat.
- § 10 Abs. 1 lit. g: Legt fest, dass die Finanzverwaltung die Gemeinde bei Stellungnahmen zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren zu vertreten hat.
- § 11 Abs. 1: Legt fest, dass der Vorbezug je zu einem Drittel jeweils am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig wird (Praxis).
- § 12 Abs. 4: Legt fest, dass zu wenig bezahlte Beträge nachgefordert und zu viel bezahlte Beträge in jedem Fall zurückerstattet werden. Bisher galt eine Grenze von CHF 20.00.
- § 13 Abs. 4: Legt fest, dass auf Mahnung hin nicht bezahlte Steuererträge betrieben werden. Die Regelung der Gebühr von CHF 25.00 pro Mahnung entfällt.
- § 15 Abs. 1: Regelt detailliert, ab wann die Finanzverwaltung eine Sicherstellung von Gemeindesteuern verfügen kann.
- § 16 Abs. 2: Beschreibt das Beschwerdeverfahren bei Zahlungserleichterungen.

### Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Das revidierte Steuerreglement der Einwohnergemeinde Horriwil wird dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn zur Vorprüfung vorgelegt.

Vollzug: Adrian Läng

## 2.3 Bildung

### 2.3.1 Schulprogramm 2021 – 2025

Auf der Grundlage der kantonalen Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt des Kantons Solothurn und der Schule Horriwil, hat der Gemeinderat das Schulprogramm 2021 – 2024 zu genehmigen. Dieses legt u. a. die Entwicklungsschwerpunkte der Schule in den Bereichen Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung fest und bezieht sich auf Sachgebiete wie das Fach Mathematik, die Umsetzung des Lerncoachings, die Stärkung der Resilienz der Kinder, die Digitalisierung der Schulverwaltung und -kommunikation, den Umgang mit stark variierenden Schülerzahlen, die Evaluation des Zusammenschlusses mit anderen Schulen/Schulkreisen sowie die Einrichtung eines Elternforums (Elternrates).

### Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:

Beschluss 1: Das Schulprogramm 2021–2025 für die Schule Horriwil wird genehmigt.

Vollzug: Men Beglinger

## 2.4 Infrastruktur

### 2.4.1 Schulhaussanierung

---

Die Ölheizung des Schulhauses hat sein End of Life erreicht bzw. ist ein Auslaufprodukt. Der Brenner muss ausgewechselt -und die Tanks müssen im 2022 revidiert werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung des Schulhauses sind grundsätzlich zwei Etappen angedacht. Ab Sommer 2022 Sanierungsmassnahmen im Bereich des Altbaus, ein Ersatz der Ölheizung sowie Wärmedämmungsmassnahmen, ab Sommer 2023 die Sanierung des Neubaus im Bereich Turnhalle und Fassade.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 hat der Gemeinderat den Auftrag entgegengenommen, im Rahmen der Sanierung des Schulhauses den Einsatz einer Holzsnitzelheizung als Ersatz für die Ölheizung zu prüfen. Dies im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bezugs von Holz aus dem Wald der Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde Horriwil.

Es wurden daher Abklärungen zu folgenden Heizsystemen vorgenommen (Ingenieurbüro):

- Wärmepumpte Luft/Wasser und Gas (zur Spitzenabdeckung)
- Wärmepumpe Erdsonde
- Schnitzelheizung
- Ölheizung
- Pelletheizung

Dabei wurden folgende Aspekte zum Vergleich gegenübergestellt:

- Investitionskosten
- Förderbeiträge
- Energiekosten
- Energiejahreskosten
- Betriebskosten
- Ökologischer Fussabdruck
- Beitrag der Bürgergemeinde Horriwil

Ebenfalls berücksichtigt wurde der personelle Aufwand für den Betrieb und Unterhalt einer Heizung durch den Werkhof vor Ort.

Eine Holzsnitzelheizung hat gegenüber dem Referenzheizsystem Mehrkosten von rund CHF 260'000 zur Folge.

Der beauftragte Heizungsingenieur schlägt dem Gemeinderat eine Wärmepumpe mit Erdsonde vor. Dafür braucht es 6 Bohrungen. Aufwand für Unterhalt und Betrieb sind gering.

#### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

Beschluss 1: Die weiteren Planungsschritte in Bezug auf den Ersatz der Ölheizung des Schulhauses im Zusammenhang mit der Schulhaussanierung erfolgen auf der Basis des Heizsystems Wärmepumpte Erdsonde.

Beschluss 2: Der Gemeinderat wird im ersten Quartal 2022 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen, um dieser eine detaillierte Planung der Schulhaussanierung zur Genehmigung zu beantragen.

Vollzug: Cyrill Spirig



## 2.4.2 Ablesen der Wasserzähler

---

Der Brunnenmeister liest jährlich sämtliche Wasserzähler in der Gemeinde ab und meldet den Wasserstand der Finanzverwaltung. Es ist durchaus notwendig, dass der Brunnenmeister in sicherem Abstand die Wasseruhren kontrolliert. Im Sinne der Effizienz und dem Einsatz der Ressourcen ist es fraglich, ob dies jährlich zu geschehen hat.

Wenn der Brunnenmeister nur noch jedes Jahr alternierend einen Drittel der gemeindeeigenen Wasseruhren abliest, werden viele Stunde frei für andere Arbeiten. Jede Wasseruhr wird ein Mal pro drei Jahre kontrollieren, was als genügend erscheint. Bei den Haushalten, bei denen die Wasseruhr nicht abgelesen wird, wird der Stand des Wasserzählers per Brief abgefragt (Selbstdeklaration). Wer keine Angaben macht, dem wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre verrechnet.

### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

Beschluss 1: Der Brunnenmeister liest ab November 2021 alternierend jährlich einen Drittel der gemeindeeigenen Wasseruhren ab. Der Stand der Wasseruhr der übrigen Gemeindehaushaltungen wird durch Mitteilungstalon angefragt (Selbstdeklaration). Bei Nichtangabe wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre verrechnet.

Vollzug: Cyrill Spirig

## 2.5 Gemeindeleben

### 2.5.1 Entsorgungskalender 2022

---

Die Daten für den Entsorgungskalender 2022 liegen vor, die definitive Erstellung des Kalenders wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Der Kalender wird im Dezember 2021 an sämtliche Haushalte verteilt.

### 2.5.2 Rückvergütung Freiwilligeneinsatz

---

Im Rahmen der starken Regenfälle im Spätsommer 2021 ist es in den Zivilschutzanlagen an der Poststrasse 11/13 zu Wassereinbrüchen und Überschwemmungen gekommen.

Im Rahmen der Aufräumarbeiten haben die Mitglieder der BBS-Gugge (ZSA Poststrasse 11) und Peter Loser (ZSA Poststrasse 13) das Wasser abgepumpt und aufgeräumt. Die Überschwemmungen wurden bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV als Schaden angemeldet.

Die SGV hat in der Zwischenzeit die Versicherungsleistungen ausbezahlt (Kostengutsprache). Nebst den Trocknungsgeräten hat die SGV auch die entsprechenden Arbeitsaufwände vergütet.

Der Gemeinderat hat den raschen und freiwilligen Einsatz der Mitglieder der BBS-Gugge und von Peter Loser mit grosser Dankbarkeit zur Kenntnis genommen.

### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

Beschluss 1: Den Mitgliedern der BBS-Gugge wird für den freiwilligen geleisteten Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit den Aufräumarbeiten in der Zivilschutzanlage an der Poststrasse 11 (Kindergarten) eine Vergütung in der Höhe von CHF 1'095.00 ausgerichtet (36.5 h x CHF 30.00).

Beschluss 2: Peter Loser wird für den freiwillig geleisteten Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit den Aufräumarbeiten in der Zivilschutzanlage der Poststrasse 13 (MZG) eine Vergütung in der Höhe von CHF 105.00 ausgerichtet (3.5 h x CHF 30.00).

Vollzug: Andreas Richner

### **2.5.3 Kopiermöglichkeit Vereine**

---

Bisher war es Usanz, dass einzelne Mitglieder von in der Einwohnergemeinde ansässige Vereine in der Gemeindeverwaltung teilweise Kopien gemacht haben. Eine offizielle Regelung bestand bisher nicht, was immer wieder zu Fragen zuhanden der Gemeindeverwaltung geführt hat.

Im Sinne einer klaren Regelung und einer Gleichbehandlung aller Vereine wäre eine einheitliche und klare Regelung wünschenswert.

#### **Der Gemeinderat beschliesst EINSTIMMIG:**

**Beschluss 1:** Mitgliedern von ortsansässigen Vereinen wird unter folgenden Bedingungen die Möglichkeit geboten, in der Gemeindeverwaltung kostenlose Kopien zu erstellen:

- die Kopien werden durch die Antragstellerinnen/Antragsteller selbst vorgenommen (falls nötig wird technischer Support durch die Gemeindeverwalterin geleistet)
- die Kopien dienen den Zweck der Information der Bevölkerung in Bezug auf geplante öffentliche Anlässe (als Beilage Azeiger etc.).

**Beschluss 2:** Kopien für vereinsinterne Zwecke (Adresslisten etc.) werden mit 2 Rp. pro Kopie verrechnet, unabhängig von der Ausgabequalität (Farbe, Seitendruck etc.).

**Vollzug:** Nadine Balmer, Andreas Richner

## **3 Kommissionen**

### **3.1 Rechnungsprüfungskommission**

#### **3.1.1 Keine Traktanden**

---

### **3.2 Wahlbüro**

#### **3.2.1 Keine Traktanden**

---

### **3.3 Bau- und Werkkommission**

#### **3.3.1 Keine Traktanden**

---

### **3.4 Feuerwehrkommission**

#### **3.4.1 Keine Traktanden**

---

## **4 Varia**

### **4.1 Präsidiales**



**Mitgliedschaft Verein Pro Wasseramt:** An seiner Sitzung 12/2021 vom Donnerstag, 23. September 2021, hat der Gemeinderat unter Traktandum 2.6.1 (Beitritt Verein Pro Wasseramt) beschlossen, dem Verein Pro Wasseramt (Verein ProW) nicht beizutreten. Dies, nachdem eine Rechnung für den Mitgliederbeitrag 2021 zugestellt wurde und Abklärungen ergeben haben, dass seitens der Einwohnergemeinde Horriwil nie Beiträge gezahlt wurden. Am 7. Oktober 2021 ist Gemeindepräsident Attila Lardori von der Kassierin des Vereins (Jeanette Baumgartner) kontaktiert worden mit der Bitte um Begleichung des Mitgliederbeitrages 2021. Eine Rückmeldung des Präsidenten des Vereins ProW (Hardy Jäggi) hat nun ergeben, dass im 2018 seitens des damaligen Gemeindepräsidenten Martin Rüfenacht zwar ein Beitritt erklärt wurde, jedoch ohne Wissen (und somit ohne Einwilligung) des Gemeinderates. Auch wurden tatsächlich nie Beiträge gezahlt, was eine Missachtung der Art. 7f der Statuten des Vereins ProW darstellt. Der Präsident des Vereins ProW wurde durch Gemeindepräsident Attila Lardori über den Entscheid des Gemeinderates und die Gründe darüber informiert und wurde gebeten, die Mitgliedschaft als nichtig zu betrachten.

**Stellenausschreibung Friedhofskommission Kriegstetten:** Am Mittwoch 5. Oktober 2021, hat Gemeindepräsident Attila Lardori als Vertreter der Einwohnergemeinde Horriwil an einer Sitzung der Friedhofskommission Kriegstetten teilgenommen. Durch die Kündigung von Herrn und Frau Schärli ist nun die Stelle der Friedhofsgärtnerin/des Friedhofgärtners per 1. April 2022 vakant. Die freie Stelle wird im amtlichen Publikationsorgan «Azeiger» vom 28. Oktober 2021 ausgeschrieben (Pensum Gärtner/in 50%, Pensum Stv. Gärtner/in 10%). Gemeindepräsident Attila Lardori wird mit dem Präsidenten der Friedhofskommission sowie einem Vertreter der Einwohnergemeinde Rechterswil an dem Auswahlverfahren (Bewerbungsgesprächen) teilnehmen.

**Behördenanlass (Vereidigungsfeier):** An seiner Sitzung 10/2021 vom Donnerstag, 8. Juli 2021, hat der Gemeinderat zum Start der Legislatur 2021 – 2025 die Durchführung einer Legislaturfeier vorgesehen. Da der Legislaturstart am Freitag, 1. Oktober 2021 erfolgt ist, wurde der ursprünglich vorgesehene Termin vom Donnerstag, 7. Oktober 2021, auf den Dienstag, 2. November 2021 verschoben. Dies aufgrund der Schulferien (Herbstferien). An seiner Sitzung 13/2021 vom Freitag, 1. Oktober 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Organisation des Behördenanlasses Gemeindepräsident Attila Lardori zu übertragen. Am Samstag, 2. Oktober 2021, hat Gemeindepräsident Attila Lardori die designierten und ehemaligen Behördenmitglieder über den geplanten Anlass vorinformiert, am Freitag, 15. Oktober 2021 die offizielle Einladung zugestellt. Ausserdem wurde die Bevölkerung mit einer Beilage im amtlichen Publikationsorgan «Azeiger» vom Donnerstag, 21. Oktober 2021, zu diesem Anlass eingeladen. Die Veranstaltung findet unter den Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besonderen Lage statt und wird daher in der Turnhalle durchgeführt. Es gilt eine Maskenpflicht und am Eingang müssen die Kontaktdaten erfasst werden (Contact Tracing). An diesem Behördenanlass werden die anwesenden designierten Behördenmitglieder ihr Amtsgelübde ablegen. Der Chef des Amtes für Gemeinden, Herr André Grolimund, wird eine Ansprache zum Thema der «Bedeutung der Miliz im politischen Umfeld halten, musikalisch umrahmt wird die Feier von den Pipes and Drums of Auld Bernensis aus Inkwil.

**Geschäft KESB (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit):** Die Information wird, gestützt auf § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

**Intervention (Unter Ausschluss der Öffentlichkeit):** Die Information wird, gestützt auf § 7 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

## 4.2 Finanzen

Keine Mitteilungen

## 4.3 Bildung

Keine Mitteilungen

## 4.4 Infrastruktur

Keine Mitteilungen

## 4.5 Gemeindeleben

Keine Mitteilungen

# 5 Termine

Datum	Zeit	Ort	Anlass
Mo 25.10.2021	19:30	Mehrzweckgebäude	Gemeinderatssitzung 14/2021
Di 02.11.2021	19:30	Turnhalle	Behördenanlass (Vereidigung)
Mi 03.11.2021	13:30	Mehrzweckgebäude	Gemeinderatssitzung 15/2021 (Budget)
Do 18.11.2021	19:30	Mehrzweckgebäude	Gemeinderatssitzung 16/2021
Do 02.12.2021	19:30	Mehrzweckgebäude	Gemeinderatssitzung 17/2021
Do 09.12.2021	19:30	Turnhalle	Gemeindeversammlung

Ende der Gemeinderatssitzung 14/2021:

21.15 Uhr

## **EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL**



**Attila Lardori**  
Gemeindepräsident



**Nadine Balmer**  
Gemeindeverwalterin